

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom 22.11.2017 , mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Gemeindestraße „Ortsdurchfahrt“ im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben „Ortsdurchfahrt, BA 1“ auf oder neben den Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Gemeindestraßen (Ortsdurchfahrt):

Für den öffentlichen Parkplatz auf Pz.Nr. 154/2 (im Bereich vor dem Schuleinfahrtstor) wird ein „Halten und Parken verboten“ verfügt.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 23.11.2017 bis einschließlich 24.11.2017, sowie für 27.11.2017

§ 3

Verkehrszeichen

Gemäß § 44 Abs. 1 leg.cit. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ an den in § 1 festgelegten Stellen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister



Karl Dovjak

Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes

Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee

Amtstafel

Homepage der Gemeinde Keutschach am See